

2427 043

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 92/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Ruth Kleenore H [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] C[REDACTED], [REDACTED], Dep. [REDACTED], C[REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

S E E N

**Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 106,**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 19. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat Ansprüche der Klägerin für Berufungsschaden nach §§ 64, 65, 67, 68 Nr. 4, 114 BGB verneint. Seine im wesentlichen mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

Die Auffassung, daß § 68 Nr. 4 BGB nicht anwendbar sei, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. Urteil vom 12. Juni 1975 - IX ZR 268/69 - mit weiteren Hinweisen). Ein Anspruch nach § 68 Nr. 4 BGB kann bestehen, wenn der Betroffene seine bisherige Berufstätigkeit aus nichtverfolgungsbedingten Gründen nur vorüber-
gehend aufgegeben hatte in der von vornherein bestehenden

- 3 -

Abzicht, dieselbe Berufstätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufzunehmen, und wenn er dann durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an der Verwirklichung dieser Abzicht gehindert wurde. Der Tatrichter ist davon überzeugt, daß die Klägerin endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschlossen war.

Aus BGH RMV 1957, 159 kann die Beschwerde für ihren gegenteiligen Standpunkt schon deshalb nicht herleiten, weil der Sachverhalt anders liegt. Dort ging es um die entsprechende Anwendung des § 66 BBG bei einer Verfolgten, die im Erwerbsgeschäft des Mannes mitgearbeitet hatte und nach dessen Tod an der Fortführung des Geschäftes gehindert worden war.

Plai

Hankel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

